



HVBG

HVBG-Info 07/1998 vom 06.03.1998, S. 0639 - 0639, DOK 550; 553.12

Abholung gepfändeter Gegenstände bei vorheriger Einwilligung der Wohnungsdurchsuchung (§ 758 ZPO; Art. 13 GG) - Beschluß des AG Koblenz vom 06.06.1997 - 22 M 1782/97

Abholung gepfändeter Gegenstände bei vorheriger Einwilligung der Wohnungsdurchsuchung (§ 758 ZPO; Art. 13 GG);
hier: Beschluß des Amtsgerichts (AG) Koblenz vom 06.06.1997
- 22 M 1782/97 -

Art. 13 GG; § 758 ZPO; §§ 107, 131 GVGA

Hat der Schuldner bei der Pfändung in die Durchsuchung seiner Wohnung eingewilligt, so erstreckt sich diese Einwilligung auch auf die Abholung gepfändeter Gegenstände, wenn dem Schuldner der Abholungstermin mitgeteilt wurde und dieser seine Einwilligung widerrufen hat.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung - DGVZ - 1997, S. 188